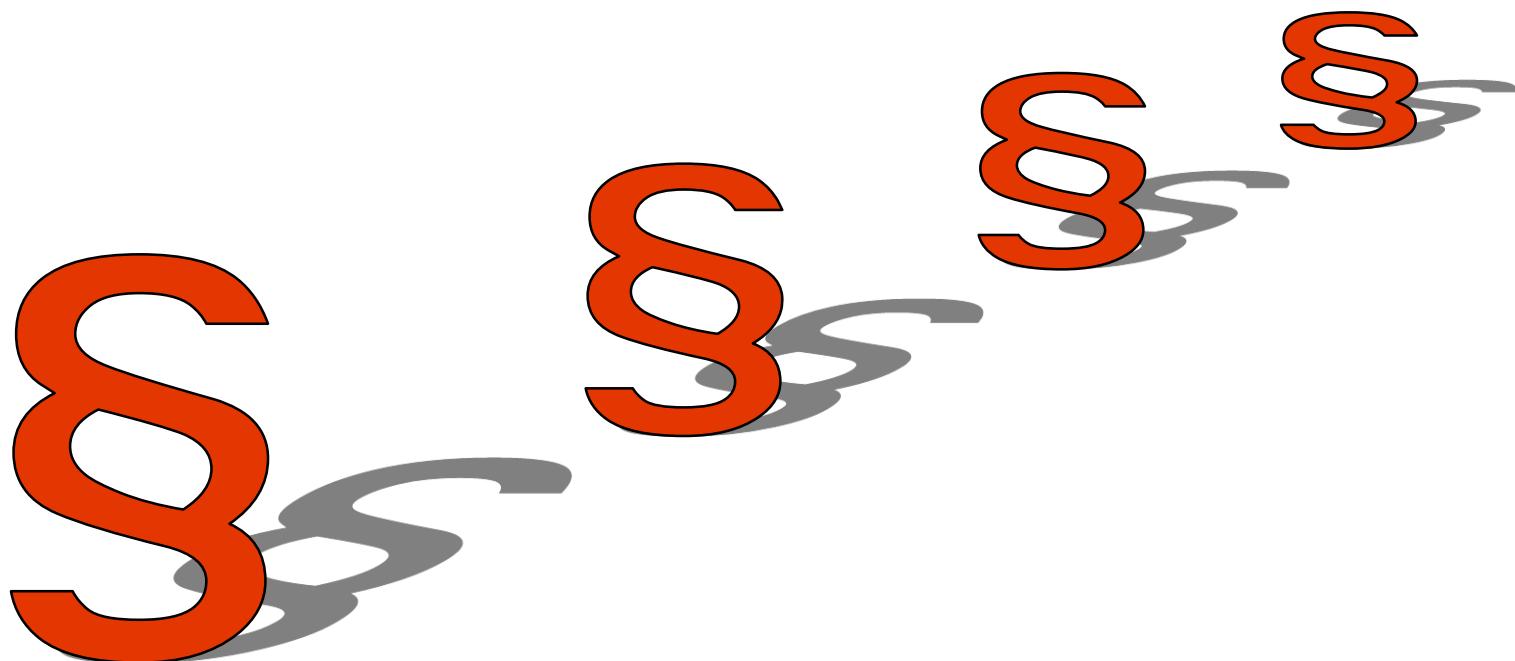




Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln





Rechtliche Regelungen im Überblick

- | EU-Verordnungen und Richtlinien
 - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
 - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- | Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- | Regelungen der Länder
 - ⇒ Verordnungen
 - ⇒ Allgemeinverfügungen
- | Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide





Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Ab 1. Januar 2026 gilt die Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 2023/564

L 74/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION

vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des
Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten
Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des
Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Ab 1. Januar 2026

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Name des Pflanzenschutzmittels
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze
- | insgesamt mehr Angaben als vorher

Wie ist aufzuzeichnen?



**elektronisch
ist Pflicht!
(verschoben
auf 2027)**



zusätzlich
möglich,
ist aber nicht
Pflicht

rote Schrift = neu ab 2026



Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

z.B. Agrarflächen, Freilandflächen,
Nichtkulturland, Gleisanlagen,
geschlossene Räume (Lager,
Gewächshaus), Saatgutbehandlung



Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | **Pflanzenschutzmittel:**
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Pflanzenschutzmittel: genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels und die Zulassungsnummer



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt: Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit) –
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt eine Rolle spielt



Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Clomazone

- | **Anwendungsbestimmung NT127**
- | Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20° C Lufttemperatur vorhergesagt sind.
Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25° C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.





Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | **Menge:**
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

Hinweise

Freiland: kg/ha, l/ha



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche:

Hinweise

Freiland: Zahl der behandelten Hektar und Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Antrag auf flächenbezogene Agrarförderung; (InVeKoS-Nr.) oder GPS-Punkt

- | Kulturpflanze



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze:

Hinweise

Bezeichnung der Kultur oder Einsatzort/ Flächen-nutzung nach EPPO-Code und das BBCH-Stadium, wenn die Anwendung auf bestimmte Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium eine Rolle spielt

rote Schrift = neu ab 2026

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564, Anhang

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

13.3.2023

DE

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge ⁽¹⁾	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽²⁾	Große oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit ⁽³⁾	Kulturpflanze oder Einsatzort/ Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls ⁽⁴⁾ Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteams gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/ Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes ⁽⁵⁾ , sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie ⁽⁶⁾ , sofern relevant ⁽⁷⁾
Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/ Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Volumen oder Oberfläche ⁽⁸⁾ der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant
Behandlung von Saatgut oder Pflanzenvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl ⁽⁹⁾ ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl	Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

⁽¹⁾ Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.
⁽²⁾ Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.

⁽³⁾ Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

⁽⁴⁾ z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

⁽⁵⁾ <https://gd.eppo.int/>

⁽⁶⁾ Meier, Uwe (Bearbeiter): *Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen. BBCH Monografie*. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repository. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.

⁽⁷⁾ z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

⁽⁸⁾ Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.

⁽⁹⁾ Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

- | verantwortlich: Anwender
- | Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- | Dienstleister muss die Angaben bereitstellen
- | für Anwendungen in geschlossenen Räumen und zur Saatgutbehandlung gibt es gesonderte Vorschriften zur Aufzeichnung
- | Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen (verschoben auf 2027)
- | schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden (verschoben auf 2027)
- | Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- | nach Aufforderung durch die zuständige Behörde muss der Anwender die Daten unverzüglich herausgeben
- | Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Was ist erledigt, was ist noch offen?



- | für Flächen oder Einrichtungen ohne flächenbezogene Agrarförderung: Mitgliedstaaten legen Methoden zur Bestimmung der Lage fest (ggf. geodatenbasiert), Empfehlung: GPS-Punkt (✓)
- | Mitgliedstaaten stellen EPPO-Codes für Kulturen, Einsatzorte und Flächennutzungen sowie BBCH-Stadien zur Verfügung, z.B. PSM-DOK ✓
- | Umwandlung in das elektronische Format: Mitgliedstaaten können kürzere oder längere Fristen festlegen als 30 Tage, Start ist verschoben auf 2027 ✓ Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anwender noch weitere Angaben erfassen als die von der EU festgelegten: ist nicht zu erwarten ✓
- | maschinenlesbares Datenformat: Daten müssen von einer Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können (EU-Forderung): Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben ✓



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:
Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.**



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2203

3.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2203 DER KOMMISSION vom 31. Oktober 2025

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von
den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein
elektronisches Format**

Aufzeichnungspflicht

bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203

**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:
Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.**



- | EU: Mitgliedstaaten können gestatten, dass Aufzeichnungen über Anwendungen, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, nicht in das elektronische Format umgewandelt werden müssen
- | Deutschland: Aufzeichnungen können bis 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden (§ 11 PflSchG)
- | aber: die zusätzlichen Angaben müssen trotzdem bereits ab 1. Januar 2026 aufgezeichnet werden (Art der Verwendung, Zulassungsnummer, geografische Lage, EPPO-Code, ggf. BBCH-Stadium, ggf. Uhrzeit)
- | Empfehlung: Anwender und Betriebe sollten ab 2026 elektronische Systeme nutzen, wo alle notwendigen Angaben bereits hinterlegt sind



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Möglichkeiten zur elektronischen Aufzeichnung



- | Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben
- | Acker-Schlagkarteien werden voraussichtlich die neuen rechtlichen Anforderungen erfüllen (kostenpflichtig) → ggf. beim Anbieter nachfragen
- | Gartenbau-Portal „hortigate“ (Modul „PS Info Mein Betrieb“) bietet gesetzeskonforme Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (kostenpflichtig)
- | kostenloses Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes wird ab 2026 im Internet bereitgestellt: „PSM-DOK“
- | maschinenlesbare Formate können genutzt werden, wie z.B. XML (.xml), CSV (.csv) oder JSON (.json)

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- | Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes
- | entwickelt in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen und vielen anderen Bundesländern
- | wird ab 2026 im Internet kostenfrei bereitgestellt
- | ist für Betriebe mit Sitz in Sachsen nutzbar
- | Eingabemaske für eine Anwendung mit allen notwendigen Angaben
- | Schlagdaten/ Standortangaben können hinterlegt werden
- | bei einer Anwendung können mehrere Schläge/ Standorte eingegeben werden
- | Pflanzenschutzmittel-Bezeichnungen, Zulassungsnummern, Codes für Kulturarten und BBCH-Stadien sind hinterlegt
- | Daten werden nur beim Anwender lokal gespeichert und als PDF-Version sowie im JSON-Format ausgegeben



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

 **Startseite**
psmdok.de

Willkommen bei der Pflanzenschutzmittel-Dokumentation "PSM-DOK"

PSM-DOK ist eine kostenfreie Plattform zur elektronischen und maschinenlesbaren Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen.

Die Dokumentation erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen nach §11 PflSchG gemäß der Verordnung (EG) 1107/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 betreffend den Inhalt und das Format der Aufzeichnungen von Pflanzenschutzmitteln.
PSM-DOK ist ein Zusatzangebot vom Pflanzenschutz-Informationssystem "PS Info".

[Mehr über PSM-DOK lesen](#) [FAQs](#)

DOKUMENTIEREN

ZERTIFIKAT ANLEGEN
Noch nicht registriert?

ANMELDEN MIT ZERTIFIKAT
Mein PSM-DOK

ÜBER PSM-DOK

Was kann ich hier machen?
PSM-DOK ist eine kostenfreie Online-Plattform, über die Pflanzenschutzanwendungen in einem elektronischen und maschinenlesbaren Format dokumentiert werden können.

Für wen ist PSM-DOK?
PSM-DOK ist Angebot für alle Personen, die haupt- oder nebenberuflich Pflanzenschutz durchführen: Produktionsbetriebe, Dienstleister und Endverkaufsbetriebe.

Wie finde ich Hilfe?
Im Formular finden Sie das Symbol "Fragezeichen". Ein Klick auf das Symbol öffnet ein Informationsfenster in dem das Datenfeld bzw. das Formular erklärt wird.



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

PSM-DOK

- █ Zertifikat erstellen (einmalig)
- █ Dateneingabe
- █ Zulassung mit „PS Info“ überprüfbar
- █ Dokumentation herunterladen und lokal speichern
- █ ZIP-Datei mit Daten im JSON-Format (maschinenlesbar) und im PDF-Format (menschenlesbar), siehe Beispiel rechts

PSM DOK Anwendung
psmdok.de

01.04.2026 | Prüffeld

erstellt am: 12.01.2026 15:33

Firma / Betrieb	LfULG, Ref. 73
Name	Ralf Dittrich
Straße	Frankenberger Str. 164
PLZ / Ort	09131 Chemnitz
Bundesland	Sachsen
Art der Verwendung	Behandlung von Freilandflächen
Datum	01.04.2026
Anwender/in	Ralf Dittrich
Verantwortliche/r	Ralf Dittrich
Einsatzort	Prüffeld
Anwendungsbereich	Freiland
Größe	0,3 ha
GPS-Koordinaten	50 / 12
Kultur	Gräser
EPPO-Code	GGGGG
BBCH-Stadium	9 oder mehr Laubblätter bzw. Blattpaare oder Blattquirle enthalten (BBCH 19)
Pflanzenschutzmittel	ARIANE C
Zulassungsnummer	006218-00
Wirkstoffe	Clopyralid 80 g/l Florasulam 2,5 g/l Fluroxypyr 100 g/l
Bienengefährdung	(B4) Nicht bienengefährlich
Aufwandmenge	1,5 l/ha

LfULG, Ref. 73
Dittrich, Ralf

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



weitere Informationen

- | Pflanzenschutz-Warndienst Sachsen
- | Internetseite des LfULG
- | Infodienst des LfULG



Zusammenfassung

- █ Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz:
ab 2026 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung in der EU
und es sind mehr Angaben aufzuzeichnen
und mehr Vorgaben zu beachten als vorher

- █ In Deutschland können Aufzeichnungen bis 31. Dezember 2026
auch schriftlich geführt werden.